

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Tierpfleger/-in

Lehrzeit: 3 Jahre BGBl. II Nr. 64/1997 1. Juli 1997

Berufsbild

Für den Lehrberuf Tierpfleger/-in wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hierbei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter beruflicher Tätigkeiten im Sinne des § 2 befähigt wird.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1. DER LEHRBETRIEB			
1.1	Einrichtungen, Arbeitssicherheit und Unfallverhütung		Einrichtungen, Arbeitssicherheit und Unfallverhütung
1.1.1	Kenntnis der Betriebsvorschriften und berufsbezogenen Arbeitsschutzvorschriften	--	--
1.1.2	Kenntnis berufsbezogener Vorschriften über Gesundheit und Hygiene und des Tierseuchengesetzes		--
1.1.3	Kenntnis der Unfallgefahren sowie der einschlägigen Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit, insbesondere im Umgang mit elektrischem Strom, Reinigungs-, Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, gefährlichen, giftigen und infizierten Tieren und Beachtung der Sicherheitsvorschriften		
1.1.4	--	--	Kenntnis der Ersten Hilfe für Betriebsersthelfer
1.1.5	--	--	Kenntnis der Brandschutzeinrichtungen
1.1.6	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		
1.2	Ausbildung in der Lehre		
1.2.1	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 BAG)		
1.2.2	--	--	Grundkenntnisse über einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten
1.3	Umweltschutz und rationelle Energieverwendung		
1.3.1	Kenntnis arbeitsplatzbezogener Ursachen von Umweltbelastung und Möglichkeiten von deren Vermeidung bzw. Beseitigung		
1.3.2	Kenntnis der betrieblich verwendeten Energiequellen und deren rationelle Verwendung		
1.3.3	Kenntnis der Beseitigung von Abwässern und Abfällen sowie Tierkörpern und Tierkörperteilen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen		
1.4	Anwendung der Bestimmungen über den Tierschutz		
1.4.1	Kenntnis der einschlägigen Vorschriften des Tierschutzes (insbesondere der Abschnitte Tierhaltung, Eingriffe und Tötung von Tieren, Beseitigung verstorbener Tiere, Tiertransport und Artenschutz)		
1.5	Einrichtungen, Geräte und Arbeitsbehelfe		
1.5.1	Kenntnis über Geräte und Arbeitsbehelfe zur Futtermischung, Reinigung, Desinfektion, Sterilisation, Gewichtsbestimmung und Klimakontrolle		

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Tierpfleger/-in

Lehrzeit: 3 Jahre BGBl. II Nr. 64/1997 1. Juli 1997

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.5.2	Handhaben und Instandhalten der im Betrieb verwendeten, unter 1.5.1 angeführten Geräte und Arbeitsbehelfe		
2. TIERHALTUNG UND TIERWARTUNG			
2.1	Grundkenntnisse der Biologie in der praktischen Anwendung		
2.1.2	Beschreibung des Körperbaues am lebenden Tier	--	--
2.1.3	Grundkenntnisse der Körperorgane und ihrer Funktionen	--	--
2.1.4	Kenntnis der Lebensweise von Wirbeltieren unter natürlichen Lebensbedingungen		
2.1.5	Kenntnis über Verhalten und Verhaltensänderungen von Tieren		
2.2	Pflege und Transport von Tieren		
2.2.1	Beurteilen des Allgemeinbefindens von Tieren	--	--
2.2.2	Tierkörper pflegen		
2.2.3	Kenntnis der Methoden und Hilfsmittel zum Einfangen, Ergreifen und Umsetzen von Tieren		
2.2.4	--	Tiere einfangen, festhalten, einsetzen, umsetzen, umsperrern, umschieben, aufstallen und anbinden	
2.2.5	--	--	Tiere eingewöhnen
2.2.6	--	--	Tiergewichte und -größen schätzen und messen
2.2.7	--	Tiertransportbehälter auswählen und einrichten	
2.2.8	--	Tiere für den Transport vorbereiten	Tiere verladen, verpacken, transportieren und entladen
2.3	Herrichten und Warten von Tierunterkünften		
2.3.1	Grundkenntnisse über Tierhaltung in Gebäuden und Freigehegen	--	--
2.3.2	Tierräume, Tierunterkünfte und deren Einrichtungen reinigen und desinfizieren unter besonderer Berücksichtigung der Herstellung von Lösungen von Reinigungs- und Desinfektionsmittel		
2.3.3	Kenntnis diverser Einstreumittel	--	--
2.3.4	Tierunterkünfte und deren Einrichtungen auf Schäden prüfen sowie kleine Instandsetzungsarbeiten durchführen		
2.3.5	Planen, Mitgestalten und Pflegen von Gehegebereichen		
2.4	Haus- und Labortiere		
2.4.1	Kenntnisse der Besonderheiten bei der Pflege, Versorgung und Unterbringung von Haus- und Labortieren		
2.4.2	Verhalten von Labortieren beobachten und Verhaltensänderungen festhalten		
2.4.3	Tiere und Unterkünfte kennzeichnen		
2.5	Wild- und Zootiere sowie gefährdete Haustierrassen		
2.5.1	Kenntnisse der Besonderheiten bei der Pflege, Versorgung und Unterbringung		

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Tierpfleger/-in

Lehrzeit: 3 Jahre BGBl. II Nr. 64/1997 1. Juli 1997

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
2.5.2	Mitwirken bei der artgerechten Einrichtung und Ausstattung der Außenanlagen, Volieren, Aquarien und Terrarien		
2.5.3	--	--	Pflege von Aquarien- und Terrarienpflanzen
2.5.4	--	Kenntnis und Kontrolle von Sicherheitseinrichtungen für Wildtiere	
3. ALLGEMEINE TIERPFLEGE			
3.1	Beschaffung, Lagerung, Zubereitung und Verwendung von Futter, Füttern und Tränken		
3.1.1	Kenntnis zur Annahme und Lagerung von Futtermitteln und Zusatzstoffen	--	--
3.1.2	Bestimmung pflanzlicher Futtermittel, insbesondere Heu-, Stroh- und Getreidearten sowie Laubfutter und Äste; Bestimmung von Giftpflanzen	Bestimmung tierischer Futtermittel, insbesondere Fleisch, Fisch und Tiermehle	--
3.1.3	--	Futtertiere halten und züchten	Futtertiere unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften töten
3.1.4	Fütterungs- und Tränkeinrichtungen kontrollieren und säubern		
3.1.5	--	Futter nach Aussehen, Beimischen, Geruch und Konsistenz prüfen	
3.1.6	Futtermischungen nach Anweisungen zubereiten		Futtrationen zusammenstellen sowie standardisierte Futtermischungen berechnen und zusammenstellen
3.1.7	Futter artgerecht darbieten, insbesondere zu vorgegebenen Zeiten füttern und tränken		
3.1.8	Kenntnis der Fütterungstechniken, Behavioural Enrichment (Bereicherung der Verhaltensformen durch Fütterung)		
3.2	Züchten und Aufziehen von Tieren		
3.2.1	--	Kenntnis züchterischer Grundbegriffe, insbesondere Zuchtverfahren und -ziele, Zuchtfähigkeit und -tauglichkeit	
3.2.2	--	Geschlechter bestimmen und Paarungsbereitschaft von Tieren feststellen	
3.2.3	--	--	Zuchtdaten registrieren
3.2.4	--	Geburtslager, Wurfstall und -box vorbereiten	--
3.2.5	--	Muttertiere während der Trächtigkeit betreuen	
3.2.6	--	Kenntnis über das Tierverhalten während der Brut und Aufzucht	
3.2.7	--	Bei der natürlichen und mutterlosen Aufzucht mithelfen	
3.2.8	--	Mutter- und Jungtiere unter Beachtung der hygienischen Anforderungen pflegen und versorgen	
3.2.9	--	Jungtiere absetzen, sortieren und kennzeichnen	

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Tierpfleger/-in

Lehrzeit: 3 Jahre BGBl. II Nr. 64/1997 1. Juli 1997

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
3.3	Maßnahmen zur Erhaltung der Tiergesundheit		
3.3.1	Kenntnis über Veränderungen des Allgemeinbefindens von Tieren	--	--
3.3.2	Beobachten und Beurteilen von Krankheitsanzeichen und Abweichungen in der Tierausscheidung zum Zweck der raschen Berichterstattung		
3.3.3	--	--	Proben für die Untersuchung auf Endo- und Ektoparasiten nehmen
3.3.4	--	--	Bekämpfung von Endo- und Ektoparasiten nach Anweisung
3.3.5	Kenntnis über Maßnahmen zur Verhütung von Verletzungen der Tiere		
3.3.6	--	--	Kenntnis über die anzeigepflichtigen Tierseuchen
3.3.7	--	--	Infektionsverdächtige und kranke Tiere isolieren und pflegen
3.3.8	--	--	Kenntnis über das Einrichten und Betreuen von Quarantäne und Notquarantäne
4. SPEZIELLE TIERPFLEGE			
4.1	Mithilfe bei tierärztlichen Tätigkeiten sowie kranker Tiere		
4.1.1	Zwangmaßnahmen und Käfige vorbereiten und einsetzen	--	--
4.1.2	--	--	Nehmen und Weiterleiten von einfachen Untersuchungsproben
4.1.3	Protokollführung und einfache schriftliche Berichterstattung		Einschlägige Berechnungen auf Anweisung des Tierarztes
4.1.4	Grundkenntnisse über Geräte und Instrumente für Untersuchungen und Behandlungen		Geräte und Instrumente für die Untersuchung, Behandlung und den Eingriff vorbereiten
4.1.5	Tiere für die Behandlung vorbereiten, lagern, halten und fixieren		Tiere vor und nach Eingriffen betreuen
4.1.6	--	--	Grundkenntnisse zur Vorbereitung und Lagerung von narkotisierten Tieren
4.1.7	--	Nach Anweisung Medikamente verabreichen, Wunden versorgen und Verbände anlegen	
4.1.8	--	--	Kenntnis über sachgerechtes Töten von Tieren
4.2	Bestimmte Pflege und Versorgung von Wild- und Zootieren sowie Haustierrassen		
4.2.1	Kenntnis über die im Ausbildungsbetrieb gehaltenen Tierarten		

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Tierpfleger/-in

Lehrzeit: 3 Jahre BGBl. II Nr. 64/1997 1. Juli 1997

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
4.2.2	Grundkenntnisse über die in Zoologischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen gehaltenen Tierarten; insbesondere deren geographische Verbreitung und systematische Zuordnung		
4.2.3	Kenntnis über die Pflege, das Füttern und Tränken sowie der verhaltensgerechten Betreuung von in Zoologischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen gehaltenen Tieren		
4.2.4	--	Verhalten von Wildtieren beobachten und Verhaltensänderungen feststellen	
4.2.5	Kenntnis der Sicherheitsvorschriften bei der Pflege von Wildtieren		
4.3	Bestimmte Pflege und Versorgung von Labortieren		
4.3.1	Grundkenntnisse über die Labortierhaltung sowie deren Ethik und gesetzliche Grundlagen	--	--
4.3.2	Grundkenntnisse über Tierhaltung im Laborbereich	--	--
4.3.3	Beobachten und Überwachen von Labortieren zum Zweck der Berichterstattung		
4.3.4	Einschlägige Berechnungen, Protokollführung und schriftliche Berichterstattung, insbesondere von Raumtemperatur, Luftfeuchte und Aktivitätszeichen im Tierbereich sowie äußeren Einflüssen		
4.3.5	Kenntnisse über mikrobiologische Infektionskreise, insbesondere Wasser-Luft-Kreislauf und Desinfektion		
4.3.6	Kenntnis über die Pflege, das Füttern und Tränken der gebräuchlichsten Labortiere sowie deren verhaltensgerechte Betreuung		
4.3.7	Grundkenntnisse über zoonotische Krankheitserreger bei Labortieren, insbesondere Viren, Bakterien und Parasiten		
4.3.8	Grundkenntnisse über die Verwendung von Labortieren, insbesondere im humanmedizinischen Bereich		

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft.

Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Tierpfleger/-in, Verordnung BGBl Nr. 347/1975 (Anlage 12 - Verhältniszahlen) und Verordnung BGBl Nr. 244/1982 (Artikel 2 - Berufsbild) treten - unbeschadet § 16 Abs. 1 - mit Ablauf des 30. Juni 1997 außer Kraft.

Lehrlinge, die am 30. Juni 1997 im Lehrberuf Tierpfleger/-in im dritten Lehrjahr ausgebildet werden, sind entsprechend den im § 15 Abs. 2 angeführten Ausbildungsvorschriften bis zum Ende der vereinbarten Lehrzeit auszubilden. Sie können innerhalb eines Jahres nach Lehrzeitende zur Lehrabschlussprüfung gemäß der Verordnung BGBl Nr. 217/1976 antreten.

Lehrlingen, die am 30. Juni 1997 im Lehrberuf Tierpfleger/-in im dritten Lehrjahr ausgebildet werden, jedoch durch Lehrvertragsänderung zur Ausbildung in den neuen Lehrberuf Tierpfleger/-in überwechseln, sind die bisher im Lehrberuf Tierpfleger/-in zurückgelegten Lehrzeiten zur Gänze anzurechnen.

Lehrlinge, die am 30. Juni 1997 im Lehrberuf Tierpfleger/-in im ersten oder zweiten Lehrjahr ausgebildet werden, sind nach der "Tierpfleger/-in - Ausbildungsverordnung" weiter auszubilden.